

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

vom 27. Oktober 2003¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom
23. März 2001 (KKG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-
nat 1872,²

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1³

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne des Bundesgesetzes
über den Konsumkredit untersteht der Bewilligungspflicht. Bewilligungs-
pflicht

Art. 2

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 39 Abs. 1 KKG ist das Justiz-, Polizei- und
Militärdepartement (nachstehend Bewilligungsbehörde genannt). Bewilligungsbe-
hörde

II. Verfahrensvorschriften

Art. 3⁴

Wer eine Tätigkeit gemäss dem Bundesgesetz über den Konsumkredit ausüben will,
hat der Bewilligungsbehörde ein schriftliches Gesuch sowie die für die Beurteilung
notwendigen Unterlagen einzureichen. Gesuch

Art. 4

Sofern der Bewilligungsinhaber* die Bewilligung erneuern will, hat er sechs Monate
vor Ablauf der Bewilligungsdauer wiederum ein Gesuch einzureichen. Art. 3 dieser
Verordnung ist sinngemäss anwendbar. Erneuerung der
Bewilligung

¹ Mit Revision vom 23. Oktober 2006.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Publikation Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung ist amtlich zu publizieren.

Art. 6

Gebühren Für die Erteilung der Bewilligung hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

III. Schlussbestimmung

Art. 7

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft.